



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

13.08.2021

Nr. 32

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Aufruf zur Teilnahme an der Gründungsveranstaltung mit Wahl des Nortorfer Kinder- und Jugendbeirates am 20.08.2021

Am Freitag, 20.08.2021, findet um 18 Uhr in der Mehrzweckhalle, Bargstedter Straße 29, 24589 Nortorf, die Gründungsveranstaltung mit Wahl des Nortorfer Kinder- und Jugendbeirates statt.

Wahl Kinder- und Jugendbeirat Nortorf - Ähnlich wie Klassensprecher für die Klasse, spricht der Beirat für alle Kinder und Jugendlichen in Nortorf - Komm mit - mach mit!

- DU möchtest DEIN Nortorf
- DU hast tolle Ideen
- DU möchtest mitbestimmen
- DU möchtest etwas bewegen
- DU möchtest die Gelegenheit haben, dich mit anderen über deine Themen und Wünsche, was Kinder und Jugendliche in der Stadt Nortorf betrifft, auszutauschen
- DU kannst etwas bewegen!

Was ist ein Kinder- und Jugendbeirat - Was sind die Aufgaben?

- die Stimme, das „Megafon“ der Kinder und Jugendlichen in der Nortorfer Politik
- Ihr erzählt eure Meinungen, Ideen und Wünsche
- Ihr könnt etwas verändern in Nortorf

Wie läuft die Wahl?

- 5 – 11 Leute von euch werden Kinder- und Jugendbeirat
- Kandidaten für den Kinder- und Jugendbeirat können alle 10-17jährigen sein, die:
 - **seit mindestens 3 Monaten in Nortorf wohnen oder**
 - **in Nortorf zur Schule gehen oder**
 - **in Nortorf eine Ausbildung machen oder**
 - **in Nortorf einen Freiwilligendienst machen**
- wählen können alle 10-20jährigen, die in Nortorf wohnen
- alle 2 Jahre wird gewählt

Wie oft treffen sich die 5-11 Leute aus dem Kinder- und Jugendbeirat?

- alle 3 Monate oder öfter

Grundlage des Beirates ist die "Kinder- und Jugendbeiratssatzung der Stadt Nortorf" vom 26.02.2020

Wir bitten um eine vorherige Anmeldung inklusive Kontaktdaten, damit der (Corona-) Einlass schnell geht und wir als Veranstalter gut planen können. Wenn jemand nicht teilnimmt, freuen wir uns über eine Absage aus selbigem Grund.

Mail: info@tee-nortorf.de - Telefon: ☎ (04392) 34 80 oder (0160) 97 97 76 02



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

13.08.2021

Nr. 32

Amt Nortorfer Land - Stellenausschreibung

Auf der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter www.amt-nortorfer-land.de ist in der Rubrik „Stellenangebote“ veröffentlicht:

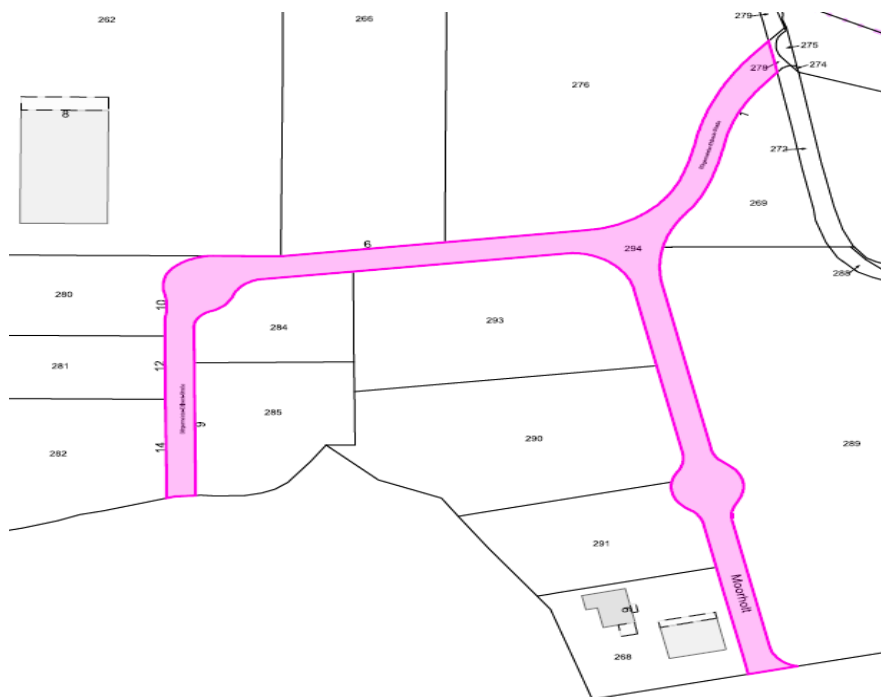
Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) zum 01.08.2022

Informationen erhalten Sie auch telefonisch bei Fr. Bock, Rufnr.: 0 43 92/401-211.

Amt Nortorfer Land - Widmung von zwei Straßen in der Gemeinde Dätgen

Die Gemeindevertretung Dätgen hat in ihrer Sitzung vom 3. August 2021 beschlossen, die Straßen „Bürgermeister-Ehlbeck-Straße und Moorholt“, Gemarkung Dätgen, Flur 5, Flurstück 294, gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Straßen werden jeweils als „Gemeindestraße - Ortsstraße“ nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 a StrWG eingestuft.



Die Straßen werden mit Erscheinen dieser Bekanntmachung gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, es sei denn, dass wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Staschewski
Amtsdirektor



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

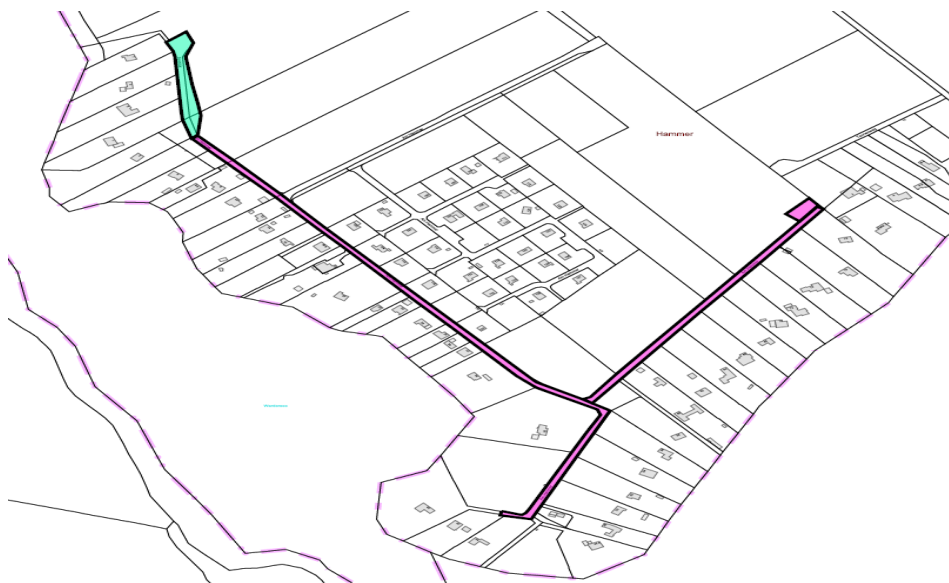
13.08.2021

Nr. 32

Amt Nortorfer Land - Widmung von zwei Straßen in der Gemeinde Warder

Die Gemeindevertretung Warder hat in ihrer Sitzung vom 17. Juni 2021 beschlossen, die Straßen „Am Hammer“ und „Seeblick“, Gemarkung Warder, Flur 3, Flurstücke 25/15 (Teilstück), 26/9, 28/30, 38/9 und 38/10 (Teilstück) und Gemarkung Warder, Flur 3, Flurstücke 39/9 und 39/12 (Teilstück), gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Straßen werden jeweils als „Gemeindestraße - Ortsstraße“ nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 a StrWG eingestuft.



Die Straßen werden mit Erscheinen dieser Bekanntmachung gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, es sei denn, dass wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

**Staschewski
Amtsdirektor**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

13.08.2021

Nr. 32

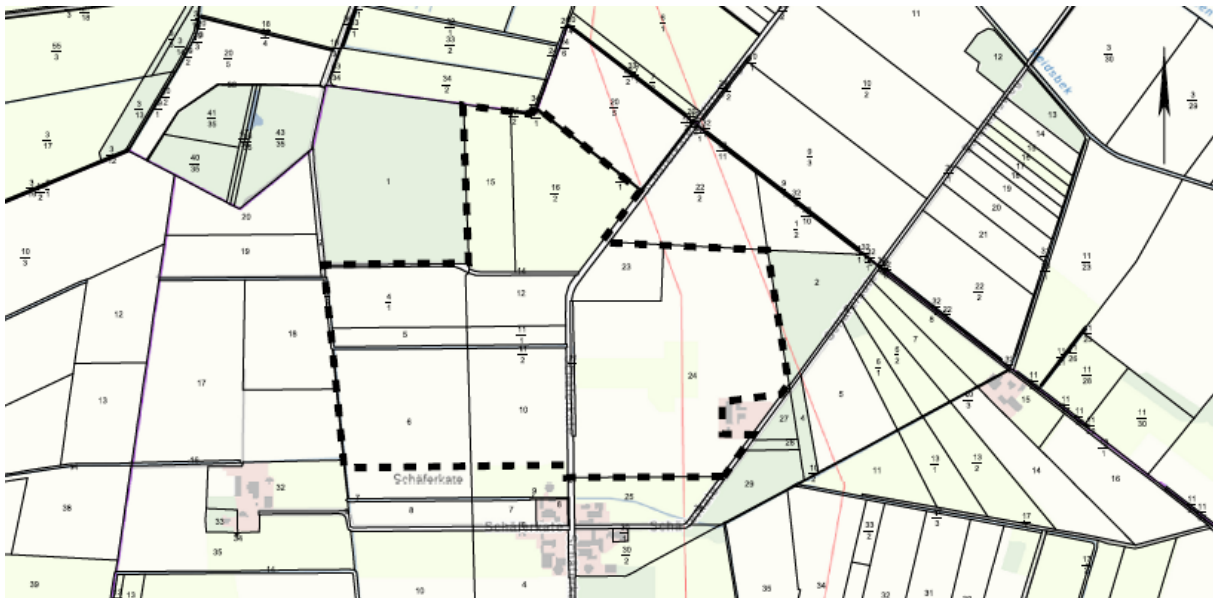
Gemeinde Bokel - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Schäferkate“ der Gemeinde Bokel

Die Gemeindevertretung Bokel hat in ihrer Sitzung vom 08. Juni 2021 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Schäferkate“ der Gemeinde Bokel beschlossen. Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst den Bereich nördlich und westlich der Schäferkate und beidseitig des Mittelweges. Es ist vorgesehen, die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu ermöglichen.

Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nortorf, den 10. August 2021
Amt Nortorfer Land
FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung
Der Amtsdirektor

Geltungsbereich 2. Änderung F-Plan „Photovoltaikanlage Schäferkate“ der Gemeinde Bokel





Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

13.08.2021

Nr. 32

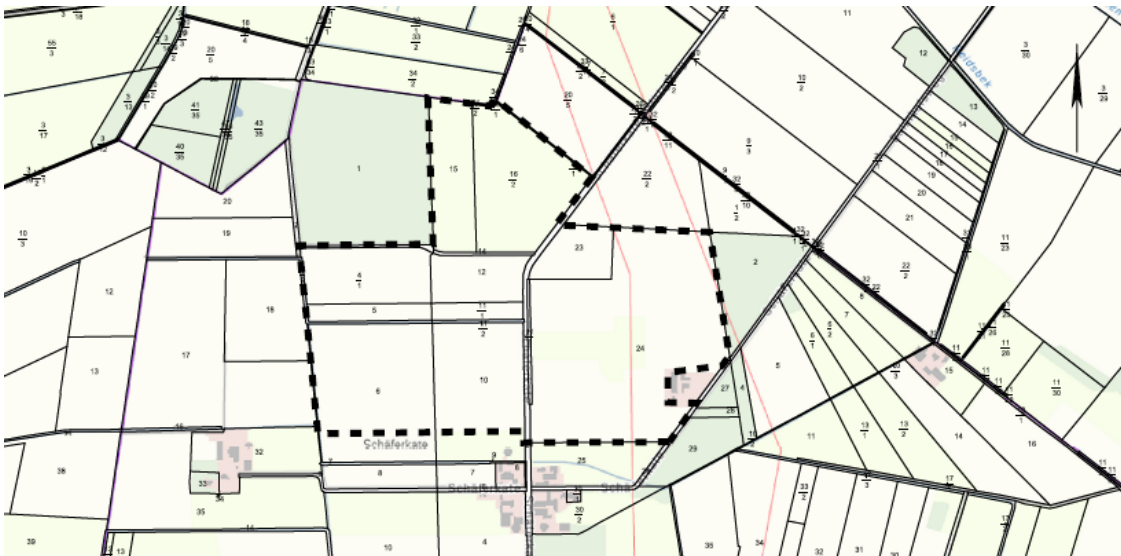
Gemeinde Bokel - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaikanlage Schäferkate“ der Gemeinde Bokel

Die Gemeindevertretung Bokel hat in ihrer Sitzung vom 08. Juni 2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaikanlage Schäferkate“ der Gemeinde Bokel beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich nördlich und westlich der Schäferkate und beidseitig des Mittelweges. Es ist vorgesehen, die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu ermöglichen.

Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nortorf, den 10. August 2021
Amt Nortorfer Land
FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung
Der Amtsdirektor

Geltungsbereich vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Schäferkate“ der Gemeinde Bokel



Gemeinde Groß Vollstedt - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Groß Vollstedt bietet ab dem 01. August 2021 eine Stelle für ein

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) (m/w/d)

im Kindergarten an. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).

Thorsten Ladewig
Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

13.08.2021

Nr. 32

Gemeinde Groß Vollstedt - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Groß Vollstedt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

staatlich anerkannte/n Erzieher/in (m/w/d) mit 29,50 Wochenstunden

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).

**Thorsten Ladewig
Bürgermeister**

Gemeinde Groß Vollstedt - Satzung der Gemeinde Groß Vollstedt über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Erhebung von Kleinbeträgen (Aufhebungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), § 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27) und § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral vom 02. Dezember 2019 (GVOBl. S. 623) in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.05.2021 die folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 20.05.2021 zu TOP 14 beschlossen, die Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Erhebung von Kleinbeträgen in der Fassung der Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 25.11.2020 für die Forderungen der Gemeinde Groß Vollstedt anzuwenden, soweit es sich nicht um öffentliche Abgaben handelt. Daher muss die Satzung der Gemeinde Groß Vollstedt über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Erhebung von Kleinbeträgen vom 26.10.1998 mit Wirkung zum 01.01.2021 aufgehoben werden.

§ 1

Die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Erhebung von Kleinbeträgen vom 26. Oktober 1998 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gemeinde Groß Vollstedt, den 05.08.2021

**Der Bürgermeister
Gez. Ladewig**

Die vorstehend abgedruckte Satzung der Gemeinde Groß Vollstedt über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Erhebung von Kleinbeträgen (Aufhebungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**

Gemeinde Langwedel - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Langwedel sucht für ihren Kindergarten zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in (m/w/d)
in Vollzeit (39 Stunden/Woche, unbefristet)**

Nähere Auskünfte zu der Stelle erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401210).

**Markus Heerdegen
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

13.08.2021

Nr. 32

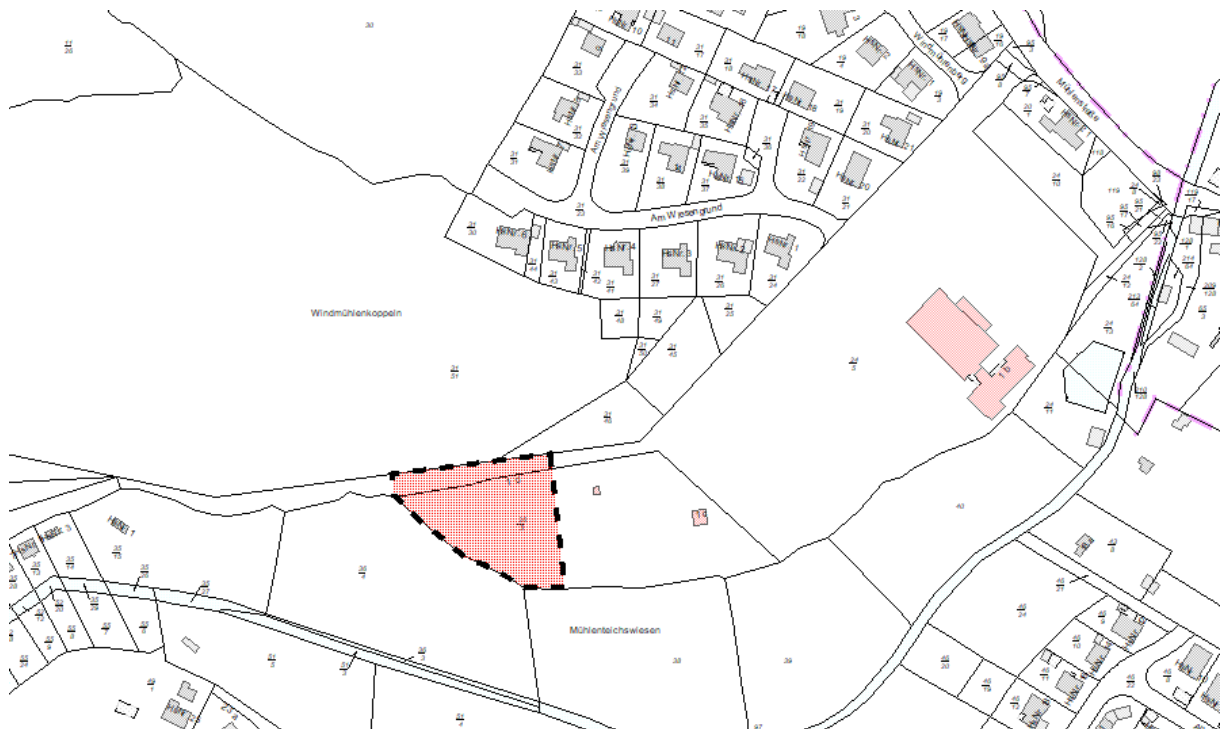
Gemeinde Langwedel - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 15 „Waldkindergarten“ der Gemeinde Langwedel

Die Gemeindevertretung Langwedel hat in ihrer Sitzung vom 05. Mai 2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Waldkindergarten“ der Gemeinde Langwedel beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich südlich der Straße „Helmut-Schmidt-Weg“ und westlich der Tennisplätze „Am Sportplatz“, auf dem westlichen Teilstück des Flurstücks 26/3, Flur 18, Gemarkung Langwedel. Es ist vorgesehen, den weiteren Betrieb des Waldkindergartens zu ermöglichen.

Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nortorf, den 05. August 2021
Amt Nortorfer Land
FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung
Der Amtsdirektor

Geltungsbereich B-Plan Nr. 15 „Waldkindergarten“ der Gemeinde Langwedel





**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

13.08.2021

Nr. 32

Stadt Nortorf - Einladung zu einer Sitzung des Ausschusses für Bauwesen und Umwelt der Stadt Nortorf

Die nächste **Sitzung des Ausschusses für Bauwesen und Umwelt der Stadt Nortorf** findet am Montag, 23.08.2021, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

Wir bitten alle, die nicht dem Gremium angehören, um Voranmeldung unter Tel. 04392 401 105, da die Zuschauerplätze begrenzt sind.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls vom 14.06.2021
5. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
6. Anfragen der Ausschussmitglieder
7. B-Plan 30 "Westlich Möhlenkoppel / Nördlich Bargstedter Straße"
hier: Richtlinie der Stadt Nortorf für die Vergabe von Baugrundstücken im gemeindlichen Eigentum zur Errichtung von Wohngebäuden"
8. Einrichtung eines Jubiläumswaldes im Stadtpark (Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)
9. Instandhaltungsarbeiten Regentrückhaltebecken Stadtpark Nortorf
10. Vorstellung Projekt „Wohngebiet Tiny-Houses“ südlich der Bargstedter Straße durch den Vorhabenträger
11. Sachstand Straßensanierung
12. Grundsatzbeschluss zur Sanierung der Straßen "Friedrich-Grotmak-Straße / Breslauer Ring"
13. Grundsatzbeschluss zur Sanierung der Straße "Am Kamp"
14. Verlängerung des Rad-/Fußweges von der Reitanlage Lerchenfeld bis zum Mittelpunkt (Antrag der SPD-Fraktion)
15. Bepflanzung von Baumscheiben in der neuen Schweriner Straße (Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)
16. Antrag auf Einrichtung eines Halteverbots in einem Teilbereich der Hohenwestedter Straße (Antrag der FDP-Fraktion)
17. Antrag für zusätzliche Hinweise auf die bestehende Tempo-30-Zone in der Gartenstraße (Antrag der FDP-Fraktion)
18. Weitere Vorgehensweise zur Umsetzung des B-Planes Nr. 23 (Bau einer Bahnunterführung zwischen Bargstedter Straße und Rendsburger Straße)

**Groth
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

13.08.2021

Nr. 32

Stadt Nortorf - Einladung zu einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Nortorf

Die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Nortorf findet am Donnerstag, 26.08.2021, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

Wir bitten alle, die nicht dem Gremium angehören, um Voranmeldung unter Tel. 04392 401 105, da die Zuschauerplätze begrenzt sind.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls vom 21.06.2021
5. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
6. Anfragen der Ausschussmitglieder
7. B-Plan 30 Beschluss über Grundstückspreise
8. Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen
9. Entwicklung eines Konzeptes zu digitalen Gremiensitzungen für die Stadt Nortorf
10. Weitere Vorgehensweise zur Umsetzung des B-Planes Nr. 23 (Bau einer Bahnunterführung zwischen Bargstedter Straße und Rendsburger Straße)

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

11. Grundstücksangelegenheit

**Friedrich
Ausschussvorsitzender**

Stadt Nortorf - Sitzung des Ausschusses für soziale und kulturelle Angelegenheiten der Stadt Nortorf fällt aus

Die für den 25.08.2021 geplante Sitzung des Ausschusses für soziale und kulturelle Angelegenheiten der Stadt Nortorf fällt aus.

**Bretschneider
Ausschussvorsitzende**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

13.08.2021

Nr. 32

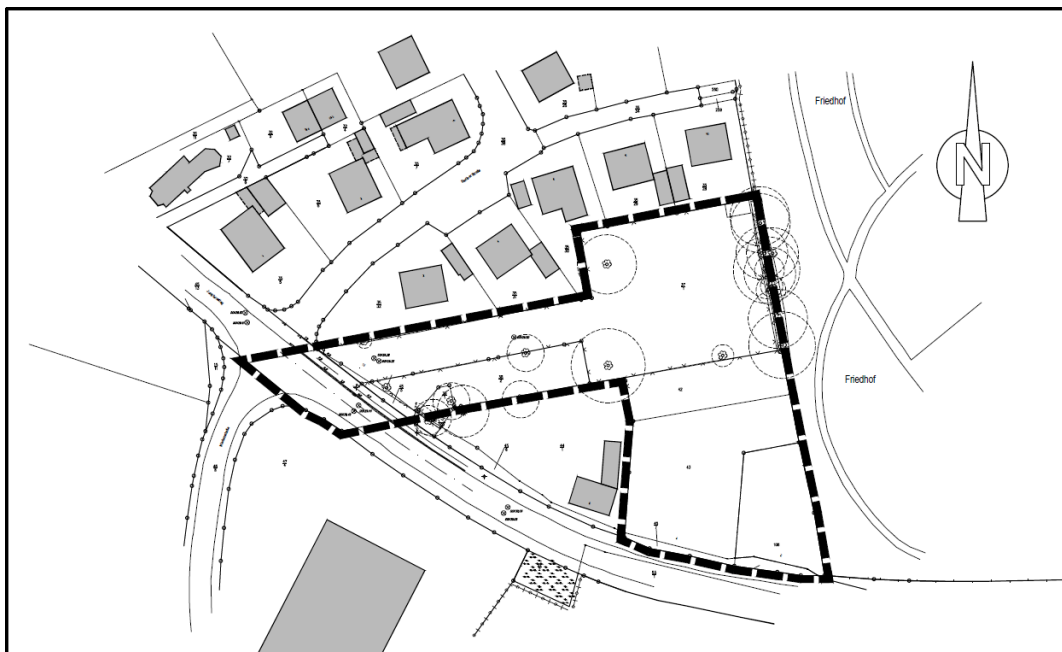
Stadt Nortorf - Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Planes) Nr. 55 „Jungfernstieg“ der Stadt Nortorf hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Bauwesen und Umwelt der Stadt Nortorf hat in seiner Sitzung am 22.02.2021 den Beschluss gefasst, den B-Plan Nr. 55 „Jungfernstieg“ aufzustellen.

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 55 wird wie folgt begrenzt:

- südlich der Wohnbebauung ‚Berliner Straße‘,
- westlich des ‚Neuen Friedhof‘
- nördlich der L 49 ‚Jungfernstieg‘

und umfasst den Bereich der Flurstücke 262, 263, 266, 267, 38/2 261, 42, 43, 45/7, 45/8 alle Flur 542 sowie Flurstück 106 der Flur 641, Gemarkung Nortorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde



Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll der Neubau von Wohnraum ermöglicht werden. Als nächster Verfahrensschritt steht die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an. Diese frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll durch eine 14-tägige Auslegung erfolgen. Die Unterlagen des B-Planes Nr. 55 für diese frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit liegen in der Zeit vom 16.08.2021 bis 30.08.2021 in der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, während der üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes im Flur vor den Zimmern 114 - 116 öffentlich aus. Es sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

montags und dienstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Diese Unterlagen können auch im Internet unter <https://www.amt-nortorfer-land.de/herzlich-willkommen/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Zimmer 116/117 zur Niederschrift abgeben.

Nortorf, 09. August 2021

Amt Nortorfer Land

FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung

Staschewski

Amtsleiter



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderland Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

13.08.2021

Nr. 32

Stadt Nortorf - Einladung zur Gründungsversammlung des Vereins „Stadtmarketing Nortorf e.V.“



Einladung zur Gründungsversammlung



Die Stadt Nortorf arbeitet bereits seit einiger Zeit intensiv daran, ein aktives Stadtmarketing einzurichten. Durch das Stadtmarketing soll Nortorf als attraktiver Standort für Wohnen, Arbeiten und Freizeit sowie Tourismus weiterentwickelt und gestärkt werden. Ziel ist es dabei, gemeinsam mit privaten Akteuren aus der Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürgern und den Vereinen und Verbänden Konzepte, Maßnahmen und Umsetzungsstrategien für die Zukunft der Stadt Nortorf zu entwickeln.

Mit der geplanten Gründung des Vereins „Stadtmarketing Nortorf e.V.“ entsteht eine Netzwerkorganisation mit dem Ziel, die Attraktivität der Stadt durch vielfältige Maßnahmen zu steigern.

Am **Dienstag, den 17. August 2021**,
wird im Festsaal „Holsteinisches Haus“, Große Mühlenstraße 6 in Nortorf
um 19:00 Uhr im Rahmen einer öffentlichen Zusammenkunft
der **Verein „Stadtmarketing Nortorf e.V.“**
gegründet.

Alle interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürger sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Versammlung und Begrüßung
2. Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten TeilnehmerInnen
3. Wahl des Versammlungsleiter und des Schriftführers
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Aussprache und Erläuterung zur Gründung des Vereins
6. Aussprache und Beschlussfassung über die Vereinssatzung
7. Wahl des Vorstandes durch den Versammlungsleiter
8. Wahl der KassenprüferInnen
9. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
10. Beschluss über weitere Vorgehensweise: Eintragung ins Vereinsregister, Erwerb der Gemeinnützigkeit
11. Verschiedenes
12. Unterzeichnung Satzung und Gründungsprotokoll, Kopien der Personalausweise

Aufgrund der Corona Pandemie findet die Sitzung unter den aktuellen Hygienebestimmungen (Mindestabstand, Tragen eines Mund-Nasenschutzes bis zum Sitzplatz) statt. Ein aktueller Schnelltest ist nicht erforderlich.

Der Satzungsentwurf und die Beitragsordnung sind dieser Einladung beigelegt. Vorsorglich bitten wir alle Gründungsmitglieder, einen Personalausweis mitzuführen.

**Torben Ackermann
Bürgermeister**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderland Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

13.08.2021

Nr. 32

Satzung des Vereins „Stadtmarketing Norderland e.V.“

Präambel

Der Stadtmarketingverein Norderland e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, die Kräfte in Wirtschaft, Handel, Tourismus und Kultur zu bündeln, um die vorhandenen Potentiale zur weiteren Profilierung Norderlands optimal zu nutzen. Engagierte Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger haben sich daher zusammengeschlossen und beabsichtigen in einem kooperativen, dauerhaften und dynamisch angelegten Prozess die Entwicklung der Stadt Norderland zu fördern.

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadtmarketing Norderland“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Norderland.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Anziehungskraft und die zentrale Bedeutung der Stadt Norderland als Ort des Wohnens, des Einkaufens, der Kultur, des Tourismus, der Bildung und Jugend und der Freizeit sowie als Wirtschaftsstandort für Bürger, Gäste und Unternehmen langfristig zu steigern.
- (2) Zweck des Vereins ist es, im Sinne der Präambel ein leistungsfähiges Stadtmarketing darzustellen und somit
 - a) die Attraktivität der Stadt Norderland zu stärken,
 - b) die Standort- und Lebensqualität der Stadt Norderland zu heben,
 - c) das Image der Stadt bei Bürgerinnen und Bürgern, Besucherinnen und Besuchern sowie Unternehmen, Einrichtungen und Personen in und außerhalb Norderlands zu verbessern,
 - d) das Interesse öffentlicher und privater Institutionen an Norderland zu fördern und
 - e) ein Markenbild aufzubauen mit dem Ziel, den Bekanntheitsgrad der Stadt Norderland zu steigern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Initiierung und Stärkung der Zusammenarbeit im Marketing zentraler Akteurinnen und Akteure aus Kultur, Sport, Bildung und Jugend, Wirtschaft und Verwaltung unter Einbeziehung interessierter Bürger und Bürgerinnen,
 - b) Entwicklung, Organisation und Durchführung diverser zielfördernder Aktivitäten und Veranstaltungen (Kunsthändlermarkt, musikalische Veranstaltungen etc.)
 - c) Mitwirkung bei der Analyse und Behebung von Standortschwächen auf der Grundlage zu erarbeitender Konzepte,
 - d) Schaffung eines Stadtleitbildes, einheitlicher Werbeauftritte und Slogans.
- (4) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- (5) Der Stadtmarketingverein Norderland e.V. ist konfessionell nicht gebunden. Eine parteipolitische Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, wenn sie ihren Wohnsitz, Unternehmenssitz oder eine Betriebsstätte in Norderland haben.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres
- b) bei natürlichen Personen durch Tod. Bei juristischen Personen mit deren Auflösung



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

13.08.2021

Nr. 32

- c) zudem durch Liquidation, Eröffnung der Insolvenz oder Ablehnung der Eröffnung der Insolvenz mangels Masse, mit der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach §§ 807, 915 ZPO sowie bei Wegfall der Rechtsfähigkeit
- d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand entscheidet. Gegen den Ausschluss, über den das betroffene Mitglied schriftlich zu informieren ist, kann es innerhalb von zwei Wochen nach Zugang die Beschlussfassung der nächsten regulären Mitgliederversammlung beantragen. Bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Mittel

- (1) Die zur Erreichung seines Zwecks nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Überschüsse bei Veranstaltungen,
 - c) Spenden, Stiftungen und Zuwendungen jeglicher Art.Diese Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Plan über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel vor. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über diesen Plan. Über den Plan hinaus kann der Vorstand Ausgaben beschließen, wenn sie dringend sind, der Finanzierung der Aufgaben des Vereins dienen und die Mittel im laufenden Geschäftsjahr vorhanden sind.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern Jahresbeiträge.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Die Festsetzung von unterschiedlichen Beiträgen der Mitglieder ist möglich.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen,
 - f) Festsetzung des Beitrages und der Beitragsordnung,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins,
 - h) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder nach dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Einladung an die dem Verein bekannte Adresse.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Der Bürgermeister der Stadt Nortorf hat ein Vetorecht gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Gründe für ein Veto können insbesondere solche rechtlicher oder wirtschaftlicher Natur sein.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

13.08.2021

Nr. 32

- (5) Die Stimmenanzahl jedes ordentlichen Mitglieds richtet sich nach der Höhe des Mitgliedsbeitrags gemäß der Beitragsordnung des Stadtmarketing Nortorf e.V. Die Beitragsordnung enthält die hierfür erforderliche Regelung.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Dieser besteht aus:
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden,
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden als dessen/deren Stellvertreter/in,
 - c) dem/der Kassenwart/in, dem/der stellvertretenden Kassenwart/in
 - d) dem/der Schriftführer/in, dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
 - e) bis zu drei weiteren VorstandsmitgliedernDabei ist geborenes Mitglied des Vorstandes der/die jeweils amtierende Bürgermeister/in der Stadt Nortorf, der/die gleichzeitig Vorsitzende/r ist. Er ist berechtigt, einzelne Aufgaben seiner Funktion einer von ihm beauftragten Person zu überlassen, soweit damit nicht die Übertragung der Organstellung verbunden ist. Die Überlassung gilt bis zum Widerruf durch den Vertretenen. Einsetzung und Widerruf sind gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (2) Vorstandsmitglied kann im Übrigen nur sein, wer Mitglied des Vereins oder (bei juristischen Personen, Personengesellschaften, Vereinen, Körperschaften) Vertreter eines Vereinsmitglieds ist.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme des jeweils amtierenden Bürgermeisters bzw. der jeweils amtierenden Bürgermeisterin der Stadt Nortorf) werden für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds selbst durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.
- (5) Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten soll. Die Geschäftsführung- und Vertretungsbefugnis bezieht sich nur auf das Vereinsvermögen.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Bestellung des Stadtmanagers/der Stadtmanagerin sowie Anstellung von Mitarbeiter/innen zum Zwecke der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins oder besonderer Projekte und Aufgaben
 - e) Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes.
- (7) Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens vier von ihnen anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert.

§ 10 Stadtmanager/in

Für die Umsetzung der Ziele des Vereins kann der Vorstand einen Stadtmanager/eine Stadtmanagerin und bei Bedarf weitere MitarbeiterIn anstellen. Der/die Stadtmanager/in unterliegt den Weisungen des Vorstandes. Er/Sie nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen teil und erfüllt seine/ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Jahresabrechnung wird mindestens einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer geprüft.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

13.08.2021

Nr. 32

§ 12 Regelungen zum Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen ist. Die anwesenden Mitglieder müssen die Auflösung mit einer dreiviertel Mehrheit beschließen. Bei Auflösung sind bis zu 3 Liquidatoren zu bestellen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nortorf mit der Auflage, das Vermögen für die in der Präambel genannten Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am ___ in ___ beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Beitragsordnung Stadtmarketing Nortorf e.V.

Präambel

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Stadtmarketing Nortorf e.V. ist das Beitragsaufkommen seiner Mitglieder. Die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben durch den Verein ist davon abhängig, dass die Mitglieder ihren Pflichten zur Beitragszahlung vollumfänglich und pünktlich nachkommen. Die nachfolgende Beitragsordnung regelt im Einzelnen die Pflichten der Mitglieder, Beiträge und Umlagen zu entrichten.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Der Stadtmarketing Nortorf e.V. erhebt von jedem seiner ordentlichen Mitglieder einen Jahresbeitrag.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Bei Eintritt in den Stadtmarketing Nortorf e.V. vor dem 1. Juli eines Kalenderjahres ist der volle Beitrag, bei Eintritt nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Endet die Mitgliedschaft vor dem 1. Juli des laufenden Kalenderjahres, so ist lediglich der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten, im Übrigen verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrags

- (1) Bei den ausgewiesenen Beitragssätzen handelt es sich um die verpflichtenden Mindestbeiträge. Ein höherer Mitgliedsbeitrag ist auf freiwilliger Basis des Mitgliedes möglich.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

13.08.2021

Nr. 32

(2) Die Beitragssätze im Einzelnen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Beitragsklasse	Jahresbeitrag in €	Stimmen
Stadt Nortorf:		1
Einzelhandel:		1
Gastronomie:		1
Hotellerie / Pensionen:		1
Handwerk:		1
Dienstleister / Freie Berufe:		1
Produzierendes Gewerbe / Industrie / Großhandel:		1
Banken:		1
Gemeinnützige Vereine:		1
Privatpersonen / Sonstige (Bürger/innen, nicht gemeinnützige Vereine, Verbände, Immobilieneigen- tümer usw.):		1

§ 3 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

(1) Der Jahresbeitrag ist zum _____ eines Kalenderjahres fällig. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang auf dem Konto des Stadtmarketing Nortorf e.V.:

Kontoinhaber: Stadtmarketing Nortorf e.V. IBAN: DE xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
BIC: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Eine Überweisung auf andere Konten ist nicht zulässig und wird als Zahlung nicht anerkannt.

(2) Falls das Mitglied eine Einzugsermächtigung erteilt hat, erfolgt ein fristgerechter Einzug des Jahresbeitrags durch den Stadtmarketing Nortorf e.V., ohne dass dies nochmals vorher angekündigt wird. Jedes Mitglied hat insoweit eine Deckung des Kontos zu gewährleisten. Anfallende Gebühren bei einer Rücklastschrift gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

(1) Die Erhebung und Berechnung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Gebühren erfolgt per Datenverarbeitung (EDV) und durch eine Rechnung des Stadtmarketing Nortorf e.V. Der Verein ist berechtigt, Daten der Mitglieder unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu speichern.

(2) Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung treten am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

(3) Sofern sich aus einer neu beschlossenen Beitragsordnung Beitragsänderungen ergeben, so gelten diese ab dem 1. Januar des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

13.08.2021

Nr. 32

Gemeinde Timmaspe - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Timmaspe

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Timmaspe findet am Montag, 23.08.2021, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Asper Krug', Hauptstraße 105, 24644 Timmaspe, statt.

Die Sitzung wird unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 14.06.2021
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen der Bürgermeisterin
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Grundsatzbeschluss zur Sportstättenförderung durch den Bund
8. Widmung der Straße "Innenkoppel"
9. Bezuschussung zur Anschaffung einer Drohne für den Verein "Kitzrettung Mittelholstein e.V."
10. Anschaffung einer Geschirrspülmaschine für das Sportheim Timmaspe

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

11. Personalangelegenheiten

**Derner
Bürgermeisterin**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

13.08.2021

Nr. 32

Nachrichtliche Bekanntmachung - Einladung zur Sitzung der Jagdgenossenschaft Ellerdorf

Die nächste Sitzung der Jagdgenossenschaft Ellerdorf findet am 02. September 2021 um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Ellerdorf, Hasenberg 8a statt. Sofern die Versammlung nicht beschlussfähig sein sollte, lade ich hiermit zu einer zweiten Versammlung mit gleicher Tagesordnung zu 19:45 Uhr ein. Ich weise darauf hin, dass in diesem Falle die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig ist.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung vom 20.02.2019
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen
 - a) Vorsteher
 - b) 1. Stellvertreter
 - c) 2. Stellvertreter
 - d) 1. Beisitzer
 - e) 2. Beisitzer
7. Verschiedenes

**Dr. Frank Steinmann
Bürgermeister**

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139.

Feste Termine erhalten Sie zur Zeit nur nach telefonischer Absprache. Bitte beachten Sie die Masken- und Desinfektionspflicht.

Migrationsberatung Schleswig-Holstein - durch den Träger Umwelt Technik Soziales e.V. (UTS)

Jeden Mittwoch von 9-13 Uhr im Markushaus, Niedernstr. 2 in 24589 Nortorf.

Ansprechpartnerin: Anja Bönning, telefonisch unter 01578-1286615 oder per Email an boening.msb@utsev.de.